

Neue Ausdehnung der Familienunterstützungen. Man schreibt uns: Das Gesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften sieht Unterstützungen vor für die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen in den Dienst eintreten. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützungen ist die Bedürftigkeit. Die Angehörigen der aktiven Mannschaften, also der Mannschaften, die während des Krieges ihrer aktiven Militärpflicht genügen, erhalten mithin keine Familienunterstützungen. Hieraus ergeben sich mancherlei Härten, deren Beseitigung wünschenswert erscheint. Der Bundesrat wird daher demnächst eine Verordnung erlassen, nach der in Zukunft auch den Angehörigen der aktiven Mannschaften Anspruch auf Familienunterstützung gewährt wird. Es werden dann den Angehörigen aller im Heere stehenden Mannschaften die Rechte aus dem Gesetz vom 28. Februar 1888 (4. August 1914) gleichmäßig zustehen. Der Reichstag hat in seiner soeben beendeten Tagung einen Beschluß gefaßt, nach dem die Familienunterstützungen stets gewährt werden sollen, wenn nach der Steuerveranlagung das Einkommen in den Orten der Tarifklasse E weniger als 1000 M., in den Orten der Tarifklassen C und D weniger als 1200 M. und in den Orten der Tarifklassen A und B weniger als 1500 M. beträgt. Dem Bernehmen nach wird die Reichsregierung diesen Wünschen des Reichstages für die Feststellung der Bedürftigkeit Rechnung tragen.